

JOACHIM WANKE
Bischof von Erfurt

99032 Erfurt, den 17. Januar 2007
Postfach 80 06 62

Telefon: 0361 / 65 72-123
Telefax: 0361 / 65 72-444
Durchwahl Sekr. 65 72-123
65 72-126
E-Mail: Bischof@Bistum-Erfurt.de

Hausanschrift
Herrmannsplatz 9
99084 Erfurt

Tagebuch-Nr.: 7228 / WA/Sa

Brief an die Kirchenvorstände, Pfarrgemeinderäte und Hauptamtlichen in der Pastoral

Sehr geehrte Damen und Herren!

In einem Brief an alle Gemeinden vom Januar 2004 hatte ich die Notwendigkeit von Struktur Anpassungen in unserem Bistum mit dem Satz kommentiert: „Manches kann nur bleiben, wenn es sich verändert.“ Als Bild habe ich hinzugefügt, dass es für die Erfurter Ortskirche gilt, „ihr Kleid den veränderten Gegebenheiten anzupassen“.

Tatsächlich hat sich seit 1990 vieles geändert. Die Zahl der Katholiken hat abgenommen, von damals ca. 215.000 auf heute etwa 165.000. Im gleichen Zeitraum ist die Zahl der Gottesdienstbesucher von 71.200 auf ca. 40.000 zurückgegangen. Für die Gemeindeseelsorge standen uns 1990 etwa 150 Priester unterhalb des 68. Lebensjahres zur Verfügung, derzeit sind es etwa 110, im Jahr 2012 dürften es zwischen 80 und 85 sein. Das macht Veränderungen zwingend notwendig.

Ab Januar 2005 wurden in einer ersten Runde für eine Reihe von Gemeinden die angekündigten Strukturveränderungen umgesetzt. Einige bisherige Pfarrgemeinden wurden als Filialgemeinden benachbarten Pfarreien zugeordnet, die für diese Mitverantwortung übernommen haben. So sind größere Pfarreien entstanden, in denen die einander zugeordneten Gemeinden schon seit längerem gut zusammenarbeiten. Mit diesen Maßnahmen habe ich versucht, der zurückgehenden Zahl von Priestern Rechnung zu tragen, aber auch auf die kleiner werdenden Gläubigenzahlen in manchen Gemeinden und die enger werdenden Finanzmittel zu reagieren.

Schon damals hatte ich angekündigt, dass 2008 in einer zweiten (und letzten) Runde noch weitere Strukturveränderungen stattfinden müssen. Diese Veränderungen waren schon damals zusammen mit den 2005 umgesetzten Umstrukturierungen beschlossen worden.

Nun ist es soweit, dass auch Ihre Gemeinde ab 1. Januar 2008 von einer solchen Strukturveränderung betroffen sein wird. Ich möchte Ihnen dies hiermit ankündigen und Sie bitten, diese Veränderung mitzutragen.

Konkret wird ab 1. Januar 2008 folgende neue Situation eintreten:

Die Pfarrgemeinde St. Georg in Erfurt wird Filialgemeinde und der Pfarrei St. Lorenz in Erfurt wieder zugeordnet. Die bisher zu St. Georg gehörende Filialgemeinde St. Marien in Vieselbach wird Filialgemeinde der Pfarrei St. Nikolaus in Erfurt-Melchendorf.

Vorerst wird Herr Pfarrer Henning als vicarius paroecialis in der Filialgemeinde St. Georg wohnen bleiben und Aufgaben in der Sonderseelsorge beibehalten. Zusammen mit dem dann auch für St. Georg zuständigen Pfarrer von St. Lorenz wird er die Seelsorge für die neu umschriebene Pfarrei koordinieren und wahrnehmen.

Dies möchte ich Ihnen vor Zustellung des endgültigen Dekretes anzeigen und den Damen und Herren des Kirchenvorstandes – innerhalb der nächsten zwei Monate – die Möglichkeit einer Rückäußerung geben.

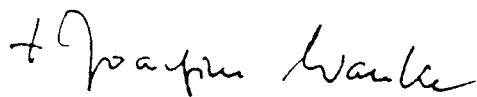
Die neue Strukturplanung ist über lange Zeit gründlich vorbereitet worden. Sie wurde auf einer gemeinsamen Konferenz der Dechanten und ihrer Vertreter im Herbst 2003 ausführlich besprochen. Der Priesterrat hat am 06.11. 2003 den vorgesehenen Umwandlungen von Pfarrgemeinden in Filialgemeinden bzw. der Neuordnung von Gemeinden zugestimmt. Im Frühjahr 2004 wurde die gesamte Planung noch einmal von der jeweiligen Dekanatskonferenz im Detail beraten und nach eingehender Diskussion als sinnvoll und machbar bestätigt.

So setze ich auf Ihr Verständnis für diesen Schritt und gehe von Ihrer Zustimmung aus.

Die hier angezeigten Veränderungen werden auf Dauer zu einer stärkeren Zusammenarbeit zwischen unseren Gemeinden führen müssen und noch mehr Bereitschaft für ehrenamtliche Mitarbeit erforderlich machen. Erfreulich ist, dass in vielen Pfarreien und neuen Filialgemeinden die Einsatzbereitschaft der Gläubigen für das Gemeindeleben gewachsen ist. Unbestreitbar aber ist die Tatsache, dass in Zukunft weniger Priester für die notwendigen sakramentalen Dienste in den Gemeinden zur Verfügung stehen.

In diesem Zusammenhang danke ich den Priestern, Diakonen und allen Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, die in unseren Gemeinden in Treue ihren pastoralen Dienst leisten. In diesen Dank sind auch unsere Diakonats- und Kommunionhelfer eingeschlossen. Alle Gläubigen bitte ich um ihr Gebet um geistliche Berufe auch aus unserem Bistum, etwa am Priesterdonnerstag. Äußerst wichtig bleibt die anhaltende Treue beim sonntäglichen Gottesdienstbesuch, der ein Gradmesser für die Lebendigkeit einer Gemeinde ist.

Für Ihren Dienst im Kirchenvorstand bzw. im Pfarrgemeinderat sage ich Ihnen meinen herzlichsten Dank. Mit der Bitte um Gottes Segen grüße ich Sie freundlich und im Herrn verbunden
Ihr



Bischof

Anlage 1: Kanzelwort (am 4.2. 2007 zu verlesen)

Anlage 2: Dekret über die Filialgemeinde im Bistum Erfurt

Anlage 3: Übersichtskarte mit den zum 1.1.2008 eintretenden Veränderungen im Dekanat.

Verteiler:

PfA Erfurt, St. Lorenz / Dechant

BO - Registratur

JOACHIM WANKE
Bischof von Erfurt

Kanzelwort
am 3./4. Februar 2007 zu verlesen

Liebe Schwestern und Brüder im Herrn!

In einem Brief an alle Gemeinden vom Januar 2004 hatte ich die Notwendigkeit von Strukturanpassungen in unserem Bistum mit dem Satz kommentiert: „Manches kann nur bleiben, wenn es sich verändert.“ Als Bild habe ich hinzugefügt, dass es für die Erfurter Ortskirche gilt, „ihr Kleid den veränderten Gegebenheiten anzupassen“. Die Verhältnisse haben sich in den letzten Jahren in der Tat verändert. Die Zahl der katholischen Christen hat abgenommen, es stehen weniger Priester zur Verfügung und auch die finanziellen Kräfte des Bistums werden künftig deutlich schwächer.

Ab Januar 2005 wurden in einer ersten Runde für eine Reihe von Gemeinden die angekündigten Strukturveränderungen umgesetzt. Einige bisherige Pfarrgemeinden wurden als Filialgemeinden benachbarten Pfarrgemeinden zugeordnet, die für diese Mitverantwortung übernommen haben. So sind größere Pfarreien entstanden, in denen die einander zugeordneten Gemeinden schon seit längerem gut zusammenarbeiten.

Schon damals hatte ich angekündigt, dass 2008 in einer zweiten (und letzten) Runde noch weitere Strukturveränderungen stattfinden müssen. Diese Veränderungen waren schon damals zusammen mit den 2005 umgesetzten Umstrukturierungen beschlossen worden.

Nun ist es soweit, dass auch Ihre Gemeinde ab 1. Januar 2008 von einer solchen Strukturveränderung betroffen sein wird. Ich möchte Ihnen dies hiermit ankündigen und Sie alle bitten, diese Veränderung mitzutragen.

Konkret wird ab 1. Januar 2008 folgende neue Situation eintreten:

Die Pfarrgemeinde St. Georg in Erfurt wird Filialgemeinde und der Pfarrei St. Lorenz in Erfurt wieder zugeordnet. Die bisher zu St. Georg gehörende Filialgemeinde St. Marien in Vieselbach wird Filialgemeinde der Pfarrei St. Nikolaus in Erfurt-Melchendorf.

Vorerst wird Herr Pfarrer Henning als vicarius paroecialis in der Filialgemeinde St. Georg wohnen bleiben und Aufgaben in der Sonderseelsorge beibehalten. Zusammen mit dem dann auch für St. Georg zuständigen Pfarrer von St. Lorenz wird er die Seelsorge für die neu umschriebene Pfarrei koordinieren und wahrnehmen.

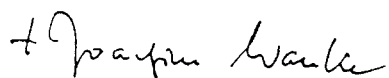
Diese Veränderungen werden auf Dauer zu einer stärkeren Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden führen müssen und noch mehr Bereitschaft für ehrenamtliche Mitarbeit erforderlich machen. Erfreulich ist, dass in vielen Pfarrgemeinden und neuen Filialgemeinden die Einsatzbereitschaft der Gläubigen für das Gemeindeleben gewachsen ist. Unbestreitbar aber ist die Tatsache, dass weniger Priester für die notwendigen sakramentalen Dienste in den Gemeinden zur Verfügung stehen.

In diesem Zusammenhang danke ich den Priestern, Diakonen und allen Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, die in unseren Gemeinden in Treue ihren pastoralen Dienst leisten. In diesen Dank sind auch unsere Diakonats- und Kommunionhelfer eingeschlossen. Alle Gläubigen bitte ich um ihr Gebet um geistliche Berufe auch aus unserem Bistum, etwa am Priesterdonnerstag.

Eindringlich wiederhole ich meine Bitte, die ich in diesem Zusammenhang immer wieder vortrage: Bleibt treu beim Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes! Unser christliches Leben wird von diesem Grundwasser des regelmäßigen, gemeinsamen Stehens vor Gott getragen. Lassen wir darin nicht nach.

Ihnen allen erbitte ich Gottes Segen und Schutz!

Ihr Bischof



Dekret über die Filialgemeinde im Bistum Erfurt

1 Umschreibung des Begriffs „Filialgemeinde“

Die Filialgemeinde ist eine Gemeinde in Zuordnung zu einer kanonisch errichteten Pfarrei. Sie kann einen einzelnen Ort oder ein umschriebenes Gebiet umfassen. Zuständig mit allen Rechten und Pflichten ist der Pfarrer der Pfarrei.

Die Filialgemeinde ist keine juristische Person im staatlichen Sinn. Sie wird in Rechtsgeschäften mit Wirkung über den kirchlichen Bereich hinaus durch den Kirchenvorstand der Pfarrei vertreten, die auch in Rechtsnachfolge tritt. Von dieser Einschränkung abgesehen ist der Filialgemeinde weitgehende Eigenständigkeit möglich. In Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten stehen in einzelnen Bereichen der Filialgemeinde folgende Varianten zur Verfügung.

1.1 Kirchenvorstand

Die Filialgemeinde kann einen eigenen Kirchenvorstand wählen, der über Belange der Gemeinde beschließt. Diese Beschlüsse haben innerkirchliche Wirkung. Alternativ kann die Filialgemeinde in den Kirchenvorstand der Pfarrei eine von ihr gewählte Vertretung entsenden. Näheres regelt die Wahlordnung. Dann liegt die gesamte Beschlusskompetenz bei diesem gemeinsamen Gremium.

1.2 Pfarrgemeinderat

Die Filialgemeinde kann einen eigenen Pfarrgemeinderat wählen, der selbständig arbeitet. Alternativ kann sie mit der Pfarrei einen gemeinsamen Pfarrgemeinderat bilden, indem sie dorthin eine von ihr gewählte Vertretung entsendet. Näheres regelt die Wahlordnung. Dann liegt die gesamte Beschlusskompetenz bei diesem gemeinsamen Gremium.

1.3 Gemeindefinanzen

Für die Filialgemeinde wird die Schlüsselzuweisung des Bistums gesondert berechnet. Ebenso sind die Kollekten gesondert unter dem Namen der Filialgemeinde zu erfassen.

Filialgemeinden, die einen eigenen Kirchenvorstand bilden, müssen einen eigenen Haushalt und eine eigene Jahresrechnung erstellen.

Für Filialgemeinden, die keinen eigenen Kirchenvorstand bilden, gibt es zwei Möglichkeiten: Der gemeinsame Kirchenvorstand kann – nach seiner Entscheidung - für die Filialgemeinde gesondert Haushalt und Jahresrechnung erstellen oder es wird für Pfarrei und Filialgemeinde ein gemeinsamer Haushalt erstellt.

1.4 Kirchenbücher

Für eine Filialgemeinde können – wenn dies der Tradition entspricht – eigene Kirchenbücher geführt werden. Im Normalfall geschieht die Matrikelführung jedoch durch die Pfarrei.

2 Festlegungen bezüglich der Verwaltungskompetenz

2.1 Siegel und Siegelgebrauch

Die Filialgemeinde ist ausdrücklich durch den Bischof als siegelführende kirchliche Einrichtung bestätigt. Das Siegel trägt die Umschrift „Siegel der Katholischen Gemeinde St. X in Y“. In der innerkirchlichen Verwaltung kommt das Siegel der Filialgemeinde in gleicher Weise wie das Pfarrsiegel zur Anwendung.

In Übereinstimmung mit dem Finanzministerium können Filialgemeinden eigenständig Spendenquittungen ausstellen, die durch das Siegel der Filialgemeinde zu bestätigen sind.

2.2 Bau- und Finanzangelegenheiten

Beschlussfassendes Gremium in allen Fragen der Gemeindefinanzen und Bauangelegenheiten ist der eigene Kirchenvorstand der Filialgemeinde bzw. der mit der Pfarrei gemeinsame, wenn ein solcher gebildet wurde.

2.3 Rechterhebliche Handlungen über den kirchlichen Bereich hinaus bei Filialgemeinden mit eigenem Kirchenvorstand

Entscheidungen des eigenen Kirchenvorstandes einer Filialgemeinde bedürfen zur außerkirchlichen Rechtswirksamkeit (z.B. in Liegenschaftsangelegenheiten oder bei Abschluss von Arbeitsverträgen) eines bestätigenden Beschlusses des Kirchenvorstandes der zuständigen Pfarrgemeinde. Die Eigenständigkeit einer Filialgemeinde, die sich für einen eigenen Kirchenvorstand entschieden hat, bleibt jedoch durch die folgenden Regelungen auch im äußeren Rechtsbereich weitgehend erhalten.

2.3.1 Beschlüsse des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde, die o. g. Rechtshandlungen in Angelegenheiten der Filialgemeinde betreffen, bedürfen – wie alle Kirchenvorstandsbeschlüsse – der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung wird seitens des Ordinariates in diesen Fällen jedoch grundsätzlich nur dann erteilt, wenn zugleich die schriftliche Zustimmung des Kirchenvorstandes der Filialgemeinde vorliegt.

2.3.2 Der Kirchenvorstand der zuständigen Pfarrei ist verpflichtet, innerhalb von in der Regel vier Wochen über eine von der Filialgemeinde vorgetragene Angelegenheit zu beschließen. Wenn nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen, ist die Entscheidung der Filialgemeinde durch Beschluss zu bestätigen und umgehend dem Bischöflichen Ordinariat zur kirchenaussichtlichen Genehmigung vorzulegen.

2.3.3 Beschließt der Kirchenvorstand einer Pfarrei negativ über die Entscheidung einer Filialgemeinde, muss er dies umgehend dem Bischöflichen Ordinariat unter Angabe der Gründe schriftlich mitteilen. Folgt das Ordinariat den Gründen der Ablehnung nicht, kann der Bischof eine Schlichtung veranlassen.

Die Bestimmungen des Gesetzes über die kirchliche Vermögensverwaltung bleiben im übrigen unberührt.

3 Inkrafttreten

Das Dekret tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2004 in Kraft. Es ist eine überarbeitete Fassung des ab 1. Oktober 1995 geltenden „Dekretes über die Neueinführung der Filialgemeinde im Bistum Erfurt“ vom 1. Juli 1995, das damit außer Kraft tritt.

gez. Dr. Joachim Wanke
Bischof

gez. Christoph Hübenthal
Kanzler

Dekanat Erfurt

